

# Gemeinderatssitzung vom 07.09.2021

## INHALTSVERZEICHNIS

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **örtliches Raumordnungskonzept**
  - 2.1. 3. Änderung des ÖROK Teilflächen der Gp. 4929/1, 4929/4 und 4929/15 - Hochgurgl (Scheiber J. und A.)
  - 2.2. 4. Änderung des ÖROK Gst. 1867/2 - Bodeneegg (Reinstadler E.)
3. **Flächenwidmungsänderungen**
  - 3.1. Widmungsänderung Gst. 2165/1 - Außerwald (Fiegl Y.)
  - 3.2. Widmungsänderung Gst. 4929/1 - Hochgurgl (Scheiber J. und A.)
  - 3.3. Widmungsänderung Gste. 1867/2- Bodeneegg (Reinstadler E.)
  - 3.4. Beharrungsbeschluss Widmungsänderung Gste. 2972/2, 2971/1 - Windau (Falkner D.)
4. **Bebauungspläne**
  - 4.1. Bebauungsplan B210 Außerwald 7 (Kneisl S.)
  - 4.2. 1. Änderung des Bebauungsplanes B65 Hof 3 und d. ergänzenden Bebauungsplanes B65/E1 Hof 3 - Arnold
  - 4.3. Aufhebung des Bebauungsplanes A54/E1 Moos 1 - Scheiber (Scheiber F.)
5. **Grundangelegenheiten**
  - 5.1. Grundsatzentscheidung Grundankauf TS 1 aus Gt. 6852/1 (neu gebildetes Gst. 7071) - Republik Österreich
  - 5.2. Genehmigung Baurechtsvertrag Mpreis Warenvertriebs GmbH/Speckle und Söhne, Gehörde KG/Gemeinde Sölden
  - 5.3. Genehmigung Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gste. 1920/1, 7064 TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG/Gemeinde Sölden (agrargemeinschaftliche Grundstücke/öffentliches Gut (Wege) - Trafostation Gewerbegebiet
  - 5.4. Genehmigung Vermessung GZ.: 54839-002 - Riml W. (Grundtausch Tennisplatz)
  - 5.5. Grundansuchen Gst. 6729/2 - Wildmoos (Kreuzer L.)
  - 5.6. Genehmigung Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gst. 4944/2 TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG/Fraktion Untergurgl (Kabelverlegung Leckgalerie)
  - 5.7. Genehmigung Löschungserklärung (Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht) in EZ 1268
6. **Behandlung der Wohnungsansuchen**
  - 6.1. Wohnungsansuchen, Plattestraße 40, Top 20 - Spasov M.
  - 6.2. Ansuchen soziales barrierefreies (betreutes) Wohnen TOP 2 - Riml R.
7. **Ansuchen Kfz-Stellplatz MZG Vent - (Lechner P)**
8. **Genehmigung der Verlängerung der Mitgliedschaft beim LAG Verein Regionalmanagement Bezirk Imst für die EU-Förderperiode 2023 - 2027**
9. **Bericht des Finanzausschusses**
10. **Bericht des Überprüfungsausschusses**

**11. Verordnungen - Verbote Ski Weltcup 2021**

- 11.1. Halte- und Parkverbot Gemeinde- und Granbichlstraße, Gletscherstraße und Tiefenbachstraße
- 11.2. Verbot des Einbringens von Glas im öffentlichen Bereich

**12. Bushaltestellen (Aufstandsflächen) Kaisers & Schmiedhof/Schülerbus Vent**

**13. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

- 13.1. „Steinhaus“ Zwieselstein

## **NIEDERSCHRIFT**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 7. September 2021 im Schulungsraum des Einsatzzentrums der Gemeinde Sölden.

Anwesende:

**Vorsitzender**

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

**Mitglied**

Herr Marco Arnold

Herr Brugger Stefan

Herr Helmut Falkner

Frau Gabriele Fender

Herr Bernhard Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Martin Gstrein

Herr Maximilian Riml

Herr Markus Pirpamer

Frau Daniela Plattner

Herr Florian Scheiber

Herr Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Ing. Georg Schöpf

**Schriftführer**

Anna Lena Riml, Mag.

Abwesend und entschuldigt: Herr Thomas Grüner

Herr Walter Kuprian

Herr Lukas Reinstadler

Beginn: 20:00 Uhr

### Tagesordnung:

#### **1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt zur Gemeinderatssitzung und der in Vertretung von Herrn Kuprian Walter anwesende Gemeinderat Herr Gstrein Martin sowie der in Vertretung von Herrn Grüner Thomas anwesende Gemeinderat Herr Scheiber Florian sind bereits angelobt.

Die in Vertretung von Herrn Reinstadler Lukas anwesende Gemeinderätin Frau Gabriele Fender wird angelobt.

## 2 örtliches Raumordnungskonzept

### 2.1 3. Änderung des ÖROK Teilflächen der Gp. 4929/1, 4929/4 und 4929/15 - Hochgurgl (Scheiber J. und A.)

GR Pirpamer Markus erklärt, dass eine Hochgurgler Hoteliersfamilie beabsichtigt im Ortsteil Hochgurgl der Gemeinde Sölden, ein Wohnhaus zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedarfes für sich und ihre Kinder zu errichten. Bezüglich der Realisierung dieses Vorhabens ist es erforderlich, dass die neu zu bildende Gp. 4929/21 (eine Teilfläche der Gp. 4929/1 laut DKM 2020) in Bauland umgewidmet wird. Dahingehend wurde bereits ein Kaufvertrag mit dem derzeitigen Eigentümer der Gp. 4929/1, der Agrargemeinschaft Angeralpe, abgeschlossen. Nach einlangen des Widmungsansuchens wurde dieses im Bauausschuss der Gemeinde Sölden besprochen und aufgrund der Festlegungen zur baulichen Entwicklung im örtlichen Raumordnungskonzept ein Planer damit beauftragt, ein Konzept für eine Parzellierung des gesamten Bereiches südlich der Talstation der Hochgurglbahn II vor allem hinsichtlich der möglichen Erschließung einer zweiten Bautiefe zu entwickeln. Daraufhin wurde der Gemeinde ein Parzellierungsvorschlag mit lediglich zwei Bauplätzen übermittelt, welcher vom Bauausschuss anschließend goutiert wurde. Daher soll die übrige Fläche des baulichen Entwicklungsbereiches, der eigenständig ohne gesamtheitliche Erschließung innerhalb der vorgesehenen Siedlungsgrenzen nicht mehr bebaut werden kann, aus dem derzeitigen Siedlungsbereich mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes herausgenommen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden vom 24.08.2021, Zahl ork03.mxd, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\21003\örok\_änd vom 24.08.2021 vor:

#### **Änderungsbereich (Änderungsplan: ORK 3 – Hochgurgl)**

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht im Bereich einer Teilfläche der Gp. 4929/1, sowie von marginalen Randflächen der Gpn. 4929/4 und 4929/35 die Rücknahme des derzeit festgelegten Siedlungsbereiches mit der Festlegung des baulichen Entwicklungstempels „z1-W 14-D1“ durch Anpassung des Siedlungsrandes im Ausmaß von rund 4137m<sup>2</sup> vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

## **2.2 4. Änderung des ÖROK Gst. 1867/2 - Bodeneegg (Reinstadler E.)**

Der Bürgermeister informiert, dass die Gemeinde Sölden ein Ansuchen hinsichtlich der geplanten Errichtung eines Wohnhauses im Ortsteil Bodeneegg auf einer Teilfläche der Gp. 1867/2 erhalten hat. Weiters bringt er vor, dass der Großteil der Gp. 1867/2 im Zuge der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für öffentliche Siedlungszwecke vorgesehen wurde. Hintergrund war, dass man Flächen für Weichende aus dem Venter Tal, welche ansonsten keinen Bauplatz erlangen können, sicherstellen wollte. Nunmehr haben sich die Gegebenheiten geändert, da seitens der Gemeinde dahingehend Alternativflächen in Zwieselstein im Zusammenhang mit einer Baulandumlegung genutzt werden sollen. Nunmehr könnte dieser Entwicklungsbereich zurückgenommen werden und ein einzelner Bauplatz für den Widmungswerber im Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper ermöglicht werden. Dabei handelt es sich um eine geringfügige Fläche.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden vom 31.08.2021, Zahl ork04.mxd, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\21010\örok\_änd vom 31.08.2021 vor:

### **Änderungsbereich (Änderungsplan: ORK 4 – Bodeneegg)**

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht im Bereich einer Teilfläche der Gp. 1867/2, sowie von marginalen Randflächen der Gpn. 1867/10 und 6759/4 die Rücknahme des derzeit festgelegten Siedlungsbereiches mit der Festlegung des baulichen Entwicklungstempels „z0-W 08-B1/D2“ durch Anpassung des Siedlungsrandes im Ausmaß von rund 3450 m<sup>2</sup> vor. Stattdessen soll im Bereich der südlichen Teilfläche der Gp. 1867/2, welcher nunmehr nicht mehr für eine Siedlungsentwicklung herangezogen werden soll, eine landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL 01) im Ausmaß von rund 3848 m<sup>2</sup> im örtlichen Raumordnungskonzept eingetragen werden. Auf jener nördlichen Teilfläche der Gp. 1867/2, auf welcher der neue Bauplatz entstehen soll sowie im Bereich der westlich im Freiland gelegenen bestehenden Gebäude soll die Festlegung des Bereichsentwicklungstempels „z0-L 07-D1“ erfolgen. Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

## **3 Flächenwidmungsänderungen**

### **3.1 Widmungsänderung Gst. 2165/1 - Außerwald (Fiegl Y.)**

GR Pirpamer Markus bringt vor, dass die betroffene Teilfläche der Gp. 2165/1 vom Eigentümer als Stellplatzfläche an den auf der Gp. 2141/2 bestehenden Betrieb verpachtet wird. Nun soll der bestehende Parkplatz, welcher seitens des bestehenden Après-Ski-Betriebes auf Gp. 2140/2 genutzt wird, genehmigt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **29.07.2021** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 2165/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00015**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

### **Umwidmung**

Grundstück **2165/1 KG 80110 Sölden**

rund 819 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 68

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 683 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 136 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3.2 Widmungsänderung Gst. 4929/1 - Hochgurgl (Scheiber J. und A.)**

Siehe dazu TOP 2.1

GR Pirpamer Markus informiert, dass die gegenständliche Teilfläche der Gp. 4929/1 sich noch im Eigentum der Agrargemeinschaft Angeralpe befindet. Ein Kaufvertrag mit den Widmungswerbern wurde bereits abgeschlossen. Die Widmungswerber planen die gegenständliche Teilfläche der Gp. 4929/1 (neu zu bildende Gp. 4929/21), mit einem Wohnhaus zu bebauen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen

einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **24.08.2021** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 4929/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00008**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

### **Umwidmung**

**Grundstück 4929/1 KG 80110 Sölden**

rund 595 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3.3 Widmungsänderung Gste. 1867/2 - Bodeneegg (Reinstadler E.)**

GR Pirpamer Markus bringt vor, dass die gegenständliche Teilfläche der Gp. 1867/2 sich im Eigentum des Vaters des Bauwerbers befindet. Laut den vorliegenden Unterlagen plant der Sohn des Grundeigentümers, die gegenständliche Teilfläche der Gp. 1867/2 mit einem Wohnhaus zu bebauen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **31.08.2021** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 1867/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00018**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

### **Umwidmung**

**Grundstück 1867/2 KG 80110 Sölden**

rund 657 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

Obige Flächenangaben stammen aus einer GIS-technischen Verarbeitung und können daher von der Größenangabe des Katasters/Grundbuches abweichen!

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3.4 Beharrungsbeschluss Widmungsänderung Gste. 2972/2, 2971/1 - Windau (Falkner D.)**

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 25. Mai 2021 die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes vom 30.04.2021 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 2972/2 und 2972/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00010**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme von Herrn Wilhelm Karl-Heinz eingelangt:

Sehr geehrter Bürgermeister!

Hiermit nehme ich zu der im Betreff genannten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vom 21.05.2021 Stellung wie folgt:

Ich bin Alleineigentümer der Liegenschaft in Einlagezahl 90185, Grundbuch 80110 Sölden, in welcher unter anderem das landwirtschaftlich genutzte Grundstück 2972/2 im verbücherten Ausmaß von 2166 m<sup>2</sup> vorgetragen ist. Nach Einsichtnahme in die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes musste ich feststellen, dass unter anderem mein Grundstück 2972/2, KG Sölden, ebenso von der Umwidmung - wenngleich nur in kleinem Ausmaß - betroffen ist. Ich muss dazu festhalten, dass mit mir hinsichtlich dieser geplanten Änderung nicht gesprochen und ebenso wenig meine allfällige Zustimmung - weder mündlich noch schriftlich - eingeholt wurde. Nach Rücksprache mit der Abteilung Raumordnung beim Amt der Tiroler Landesregierung wurde ich in meiner laienhaften Überlegung bestätigt, dass ohne meine Zustimmung eine solche Umwidmung auf meinem eigenen Grundstück nicht rechtens ist.

Hiermit spreche ich mich daher gegen die geplante Umwidmung der im geänderten Flächenwidmungsplan dargestellten Teilflächen meines Grundstückes 2972/2, KG Sölden, von derzeit „Freiland“ in „geplante örtliche Straße“ aus

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Wilhelm, eh



GR Pirpamer Markus bringt dazu vor, dass die Stellungnahme im Bauausschuss kurz besprochen wurde und vereinbart wurde, dass der Bauamtsleiter mit Herrn Wilhelm Karl-Heinz noch über die Notwendigkeit der Vorbehaltsfläche im Zusammenhang mit der Umfahrung in diesem Bereich spricht. In der

Zwischenzeit gab es ein Gespräch mit dem Einspruchswerber und lt. Bauamtsleiter verstehe Herr Wilhelm, dass die Umwidmung in „geplante örtliche Straße“ notwendig ist, jedoch gibt er dazu seine Zustimmung nicht.

GR Brugger Stefan erklärt, dass Herr Wilhelm ihn kontaktiert hat und eindringlich mitgeteilt habe, dass er diese Umwidmung auf seinem Grundstück nicht wolle und gegen die Umwidmung sei. GR Brugger Stefan wird für Wilhelm Karl Heinz seine Gegenstimme abgeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

*„Die Umwidmung der Vorbehaltsflächen wird für die geplante örtliche (öffentliche) Straße im Zusammenhang mit der künftigen Umfahrung benötigt und liegt somit im öffentlichen Interesse.“*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 13 Stimmen und 2 Gegenstimmen (GR Brugger Stefan und GR Gstrein Martin) gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes vom 30.04.2021 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 2972/2 und 2972/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00010**) zu genehmigen.

## **4 Bebauungspläne**

### **4.1 Bebauungsplan B210 Außerwald 7 (Kneisl S.)**

GR Pirpamer Markus bringt vor, dass der Antragssteller im östlichen Anschluss an das auf der Gp. 2137/4 bestehende Wohngebäude plant eine Garage zu errichten. Ein im nordöstlichen Grundstücksbereich derzeit noch bestehender Gastank soll zukünftig abgerissen werden und stattdessen das geplante Carport bis an die nördliche Grundgrenze weitergeführt werden. Aufgrund der Liegenschaftsgröße von mehr als 700 m<sup>2</sup>, sowie dem beim Zubauvorhaben entstehenden Baumassenzuwachs, ist gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Genehmigung des Bauvorhabens zwingend erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B210 Außerwald 7 (betroffene Grundstücke: Gp. 2137/4) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 19.08.2021 (Planbezeichnung: bp\_b210.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **4.2 1. Änderung des Bebauungsplanes B65 Hof 3 und d. ergänzenden Bebauungsplanes B65/E1 Hof 3 - Arnold**

GR Pirpamer Markus berichtet, dass auf den Gpn. 2325/3 und 2325/4 bestehenden Gebäude erweitert werden soll. Konkret ist bei dem Bestandsgebäude „Haus Sonnzeit“ auf der Gp. 2325/3, der Anbau eines Windfanges und eines Liftturmes sowie die Anhebung des Daches hinsichtlich eines Dachgeschloßausbaues für eine Privatwohnung geplant. Bei dem auf der Gp. 2325/4 bestehenden Gebäude soll südwestlich davon eine Garage neu errichtet werden und ebenfalls das bestehende Dach angehoben werden, um eine Ferienwohnung zu errichten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes B65 Hof 3 (betroffene Grundstücke: *Gpn. 2325/3 und 2325/4*) sowie den Entwurf über die 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes B65/E1 Hof 3 – Arnold (betroffene Grundstücke: *Gpn. 2325/3 und 2325/4*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 30.08.2021 (Planbezeichnung: *1aend\_bpe\_b65-e1.mxd*), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung der 4. Änderung des gegenständlichen und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **4.3 Aufhebung des Bebauungsplanes A54/E1 Moos 1 - Scheiber (Scheiber F.)**

Zum Bebauungsplan Bebauungsplan A54/E1 Moos 1 bringt GR Pirpamer Markus vor, dass der Bauwerber auf der Nordwestseite die Errichtung einer Garage plant. Die Aufhebung des Bebauungsplanes stellt grundsätzlich einen Nachteil für den Bauwerber dar, da die Abstandsreduzierung, welche der Nachbar bereits in Anspruch genommen hat, nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Bauwerber zieht jedoch eine Aufhebung des Bebauungsplanes einer Bebauungsplanänderung vor und liegt in seinem Interesse.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den Bebauungsplan A54/E1 Moos 1 aufzuheben.

## **5 Grundangelegenheiten**

### **5.1 Grundsatzentscheidung Grundankauf TS 1 aus Gt. 6852/1 (neu gebildetes Gst. 7071) - Republik Österreich**

Der Grundstückskauf und der damit verbundene Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag mit der Republik Österreich – öffentliches Wassergut wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 05.05.2020 unter den TOP 4.6 einstimmig genehmigt. Seitens der Grundbuchführerin wurde jedoch die Nachholung der Grundsatzentscheidung über den Grundkauf des Trennstückes 1 aus Gst. 6852/1 (neu gebildetes Gst. 7071) gefordert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung das Trennstück 1 aus Gst. 6852/1 (das neu gebildete Grundstück 7071) im Ausmaß von 665 m<sup>2</sup> laut Teilungsplan

der Vermessung AVT ZT GmbH vom 20.02.2020, GZ. 59285, von der Republik Österreich (öffentliches Wassergut) zu kaufen und in das Eigentum der Gemeinde Sölden zu übernehmen.

## **5.2 Genehmigung Baurechtsvertrag Mpreis Warenvertriebs GmbH/Speckle und Söhne, Gehörde KG/Gemeinde Sölden**

Die Einräumung des Baurechts wurde bereits in einer informellen sowie bei der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2021 unter dem TOP 2.2 grundsätzlich besprochen und zugesagt. Die Genehmigung des Baurechtsvertrages ist dabei noch nicht erfolgt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Baurechtsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden, der Firma Alexander Speckle und Söhne, Gehörde KG, als Baurechtsbesteller und der Firma MPREIS Warenvertriebs GmbH, als Baurechtsberechtigte wie folgt zu genehmigen:

Die Gemeinde Sölden bestellt zugunsten der Firma MPREIS Warenvertriebs GmbH (im Folgenden als Baurechtsberechtigte bezeichnet) am noch neu zu bildenden Gst 118/4 GB 80110 Sölden im Ausmaß von zukünftig 1275 m<sup>2</sup> ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes sowie nach Maßgabe dieses Vertrages. Die Baurechtsberechtigte nimmt diese Rechtseinräumung ausdrücklich an. Die Firma Alexander Speckle und Söhne, Gehörde KG bestellt zugunsten der Firma MPREIS Warenvertriebs GmbH (im Folgenden als Baurechtsberechtigte bezeichnet) am noch neu zu bildenden Gst 479/1 GB 80110 Sölden im Ausmaß von zukünftig 1275 m<sup>2</sup> ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes sowie nach Maßgabe dieses Vertrages. Die Baurechtsberechtigte nimmt diese Rechtseinräumung ausdrücklich an. Da durch das geplante Gebäude der Baurechtsberechtigten die Grundgrenze des Gst 118/4 und des Gst 479/1 überbaut wird, erfolgt die Einräumung des Baurechts in Form eines Gesamtbaurechtes. Die Gemeinde Sölden und die Firma Alexander Speckle und Söhne, Gehörde KG stimmen diesem Überbauen der Grundgrenze ausdrücklich zu. Die Vertragsteile halten in diesem Zusammenhang fest, dass das Überbauen der Grundgrenze gemäß § 4 TBO möglich ist, da die betroffenen Grundstücke eine einheitliche Widmung als Sonderfläche („Handelsbetrieb“) aufweisen werden.

Die Vertragsteile vereinbaren für die Überlassung des in Punkt II. bezeichneten Vertragsgegenstandes einen monatlichen Nettobetrag von € 1,94 pro m<sup>2</sup> (in Worten: Euro eins, Cent vierundneunzig pro Quadratmeter), was bei einem Vertragsgegenstand von insgesamt 2550 m<sup>2</sup> einen gesamten monatlichen Bauzins von netto € 4.947,- ergibt. Die Baurechtsberechtigte hat weiters die auf den Nettobauzins entfallende Mehrwertsteuer im gesetzlichen Umfang – falls von den Baurechtsbestellern eine mehrwertsteuergerechte Rechnung (gesonderter Ausweis der Mehrwertsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz) gelegt wird – gleichzeitig mit dem Nettobauzins zu bezahlen. Der Bauzins ist von der Baurechtsberechtigten im Vorhinein bis zum 1. eines jeden Monats mit einem Respiro von 7 Tagen jeweils zur Hälfte (somit jeweils € 2.473,50 an die Gemeinde Sölden und € 2.473,50 an die Firma Alexander Speckle und Söhne, Gehörde KG) auf die von den Baurechtsbestellern genannten Konten bei einem inländischen Geldinstitut spesenfrei zu überweisen. Für den Fall des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsteile 8 % Verzugszinsen p.a. Bei Nichtzahlung des Bauzinses trotz nachweislicher schriftlicher eingeschriebener Mahnung und angemessener Nachfristsetzung durch zwei aufeinanderfolgende Jahre gilt das Baurecht gemäß § 4 Absatz 2 Baurechtsgesetz als erloschen. Der Bauzins ist erstmalig in jenem Monat fällig, welcher auf die Rechtswirksamkeit dieses Baurechtsvertrages entsprechend dem Vertragspunkt V. dieses Baurechtsvertrages folgt, jedenfalls aber im Monat des Baubeginns. Als Baubeginn sind Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes zu werten, nicht aber Vorbereitungsarbeiten (zB Probebohrungen). Zur Sicherstellung dieser Zahlungsverpflichtung räumt die Baurechtsberechtigte für sich und ihre Rechtsnachfolger den Baurechtsbestellern auf den neu zu er-

öffnenden Baurechtseinlagen die Reallast der Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen wertgesicherten Bauzinses ein. Die Reallast ist jeweils im 1. Rang einzutragen. Die Baurechtsbesteller nehmen diese Rechtseinräumung ausdrücklich an.

Das Baurecht entsteht mit Eintragung im Grundbuch. Das Baurecht wird für die Dauer bis einschließlich 31. Juli 2071 eingeräumt.

Die weiteren im vorliegenden Baurechtsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

### **5.3 Genehmigung Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gste. 1920/1, 7064 TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG/Gemeinde Sölden (agrargemeinschaftliche Grundstücke/öffentliches Gut (Wege) - Trafostation Gewerbegebiet**

Der untergeordnete Agrarausschuss hat dem Dienstbarkeitszusicherungsvertrag bereits seine Zustimmung gegeben und diesen genehmigt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Unterfertigung des vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrages und in weiterer Folge des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages mit der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG zu genehmigen.

Die Grundstückseigentümerin (Gemeinde Sölden, Einlagezahl 534, agrargemeinschaftliche Grundstücke), (Gemeinde Sölden, Einlagezahl 375, Öffentliches Gut (Wege)), räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstücken 1920/1 und 7064.

Das Recht, auf der im Dienstbarkeitsplan mit roter Farbe gekennzeichneten Fläche eine Transformatorstation auf Grundstück 1920/1 samt Zubehör einer Einrichtung zur Übertragung von Strommessdaten samt Zubehör nach Rücksprache mit den Grundeigentümern zu errichten, in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, in Stand zu halten, zu erneuern oder zu beseitigen und dazu die im Dienstbarkeitsplan mit hellblauer Farbe gekennzeichnete Fläche durch die hierzu bestellten Personen zu betreten, zu befahren und auf diesen Grundflächen auch künftig erforderliche Starkstromkabel mit einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt und Kabel zur Übertragung von Nachrichten zu verlegen, zu benutzen und zu erhalten sowie auf Grundstück 1920/1 das für die Ausübung der Dienstbarkeit benötigte Material und Baugeräte an- und abzuliefern und in unbedingt erforderlichen Ausmaß (zeitlich und flächenmäßig) vorübergehend zu lagern.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte ist keine Entschädigung zu bezahlen.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

#### **5.4 Genehmigung Vermessung GZ.: 54839-002 - Riml W. (Grundtausch Tennisplatz)**

Die Übergabe des GSt. 3287 (ehem. Tennisplatztausch) im Ausmaß von 55m<sup>2</sup> an Riml W. wurde bereits bei der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2021 unter dem TOP 4.12 grundsätzlich besprochen und zugesagt. Die Genehmigung der Vermessung sowie die Exkammerierung dieses Grundstückes ist dabei noch nicht erfolgt.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, einer Gegenstimme (BM Mag. Schöpf Ernst) und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH (Vermessungsdatum 25.09.2020), GZ.: 54839-002 im Bereich der Gste. .306/1 und 3287 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 55 m<sup>2</sup> wird aus GST 3287 KG Sölden abgetrennt und mit GST .306/1 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 95 m<sup>2</sup> wird aus GST 3287 KG Sölden abgetrennt und zu GST. 3287/1.

Die Trennfläche 3 von 10 m<sup>2</sup> wird aus GST 3287 KG Sölden abgetrennt und zu GST 3287/2.

Die Trennflächen 2 und 3 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Den Trennflächen 1 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

#### **5.5 Grundansuchen GSt. 6729/2 - Wildmoos (Kreuzer L.)**

Im Zuge des grundsätzlich genehmigten Grundtausches vom 25.05.2021 (TOP 4.9) und den damit verbundenen Vermessungsarbeiten wurde festgestellt, dass eine Teilfläche im Ausmaß von 24m<sup>2</sup> von der Fam. Kreuzer genutzt wird und bereits unterbaut ist. Auf Empfehlung des Vermessungsbüros AVT-GmbH wäre es grundbücherlich und rechtlich sauber, wenn diese Teilfläche in das Eigentum der Fam. Kreuzer übergeht. Die Fam. Kreuzer erklärt sich für den Grundkauf bereit und hat bereits ihre Zustimmung für diese Bereinigung gegeben.

GR Pirpamer Markus bringt das Grundansuchen zur Kenntnis und informiert, dass dieses im Bauausschuss beraten wurde. Dieser hat sich gegen den Verkauf der 24m<sup>2</sup>, die sich momentan auf öffentlichem Gut (Wege) befinden, ausgesprochen. Begründet hat er dies dahingehend, dass Herr Kreuzer diese Fläche bereits unterbaut hat.

Der Bürgermeister erwähnt, dass es hierbei um die Abwicklung eines sauberen Grundstücksverlaufes bzw. Grundstücksbereinigung geht und dies seitens der Vermessung AVT GmbH empfohlen wurde.

GR Pirpamer Markus informiert, dass dies im Bauausschuss nicht klar war, aus welchem Grund Herr Kreuzer diese Fläche kaufen möchte und revidiert die Entscheidung des Bauausschusses.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen stattzugeben und die Fläche im Ausmaß von 24 m<sup>2</sup> zum Preis von € 210,00 pro m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Die Vermessung der Grundfläche hat bereits stattgefunden.

Da es sich um eine geringfügige Teilfläche und um einen aufgelassenen Straßenkörper handelt, kann das Grundstück über § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen und im Grundbuch einverleibt werden. Ein Kaufvertrag ist in diesem Fall nicht notwendig.

## **5.6 Genehmigung Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gst. 4944/2 TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG/Fraktion Untergurgl (Kabelverlegung Leckgalerie)**

Der Bürgermeister informiert, dass es hierbei um eine Kabelverlegung im Bereich der „Hohen Brücke“ geht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zuzunehmen (mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung).

Weiters beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Unterfertigung des vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrages und in weiterer Folge des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages mit der TIWAG zu genehmigen.

Die Grundstückseigentümerin (Fraktion Untergurgl der Gemeinde Sölden, Einlagezahl 210) räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 4944/2.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte ist keine Entschädigung zu bezahlen.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Abschließend informiert der Bürgermeister über die weitere Vorgangsweise bezüglich der Hangrutschungen im Bereich Leck- und Klammgalerie und dass es mit der Landesstraßenverwaltung in dieser Woche diesbezügliche Gespräche gegeben hat. Seitens der Landesstraßenverwaltung wird der offene Bereich zwischen der Leck- und Klammgalerie im Jahr 2022 mit einer weiteren Galerie geschlossen. Diese Woche wird mit den Bauarbeiten, hauptsächlich Schutzmaßnahmen (Dämme, Wasserableitungen usw.) für ein möglichst sicheres Arbeiten beim Galeriebau im Frühjahr 2022 begonnen. Ebenso werden diese Woche die Arbeiten für die Sanierung des durch den massiven Steinschlag beschädigten Galeriebereiches in Angriff genommen.

Der Landesenergieversorger TINETZ wird die im Gefahrenbereich des Steinschlages befindliche Freileitung in den Straßenkörper der Galerie verlegen, damit eine sichere Stromversorgung von Gurgl gewährleistet ist. Für diese Maßnahmen ist es erforderlich, den Verkehr einspurig mit Ampelregelung zu führen. Die große Verkehrswelle ist bereits erfolgt und je früher die Landesstraßenverwaltung mit den Arbeiten beginnen kann desto besser. Diese Info geht beim morgigen Newsletter an die Gemeindebürger.

Der Vizebürgermeister hinterfragt, ob die Überleitung welche momentan den Strom für Gurgl liefert im Zuge oben genannte Maßnahmen durch ein Erdkabel ersetzt wird bzw. ein zweites Erdkabel dazu kommt.

Der Bürgermeister bestätigt dies.

## 5.7 Genehmigung Löschungserklärung (Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht) in EZ 1268

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zuzunehmen (mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung).

Familie Gstrein hat im Siedlungsgebiet Wildmoos das Grundstück 4118/63 aufgrund des Kaufvertrages vom 16.10.1991 käuflich erworben. Auf diesem Grundstück ist ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Sölden im Grundbuch eingetragen. BM Schöpf Ernst schlägt die Genehmigung der vorliegenden Löschungserklärung vor.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, auf das einverleibte Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht in EZ 1268 KG 80110 zu verzichten und erteilt daher die unwiderrufliche Einwilligung der Einverleibung der Löschung des genannten Wiederkaufsrechtes (C-LNR 1) sowie des genannten Vorkaufrechtes (C-LNR 2) auf der Liegenschaft EZ 1268 KG 80110.

Die Kosten dieser Löschungserklärung und deren Verwendung im Grundbuch gehen nicht zu Lasten der Berechtigten (Gemeinde Sölden).

## 6 Behandlung der Wohnungsansuchen

GR Brugger Stefan informiert über die derzeit freien Wohnungen der Gemeinde Sölden wie folgt:

### Derzeit freie Wohnungen:

Ort (Weihler):	<b>Gemeindestraße - Top 8</b>
Größe in m <sup>2</sup>	59,67 m <sup>2</sup> plus Balkon 6 m <sup>2</sup>
Raumaufteilung	Küche, Wohn-Schlafräum
Kosten	Miete € 442,-- zuzüglich BK € 58,-- und HK € 54,-- mtl.
Bemerkung	Mitarbeiter Wohnung (auch Quarantäne)

Ort (Weihler):	<b>Plattestraße 40 - Top 20</b>
Größe in m <sup>2</sup>	78,09 m <sup>2</sup> plus Balkon 17,15 m <sup>2</sup> , Kellerabteil 3,30 m <sup>2</sup> , Autoabstellplatz 13,35 m <sup>2</sup>
Raumaufteilung	3 Zimmer, Wohnraum mit optisch abgetrennter Küche, Bad, WC
Kosten	Miete € 634,-- zuzüglich Betriebskosten von ca. € 137,45 monatlich
Bemerkung	Ist sofort verfügbar

Ort (Weihler):	<b>Kirchfeldweg 6 – Top 7</b>
Größe in m <sup>2</sup>	37,32 m <sup>2</sup>
Raumaufteilung	2 Zimmer, abgeschlossene Küche / Vorraum
Kosten	€ 294,50 Miete + derzeit € 60,- Betriebskosten
Bemerkung	Wohnung wird für Mitarbeiter Sozialzentrum freigehalten werden

Ort (Weihler):	<b>Plattestraße 38 – Top 9</b>
Größe in m <sup>2</sup>	40,04 m <sup>2</sup> + 1 Zimmer Wohnung + Balkon + Kellerabteil + AAPL
Raumaufteilung	Wohn- Schlafräum mit Kochbereich, Bad, WC, Balkon und Vorraum
Kosten	€ 376,09 Miete + derzeit € 61,58 Betriebskosten + Autoabstellplatz € 6,43
Bemerkung	Ab Jänner 2021 verfügbar

Ort (Weihler):	<b>Plattestraße 38 – Top 12</b>
Größe in m <sup>2</sup>	82,54 m <sup>2</sup> + 3 Zimmer Wohnung + Balkon + Kellerabteil + Garagenabstellplatz
Raumaufteilung	Wohnküche, 3 Zimmer, Bad, WC, Balkon und Vorraum
Kosten	€ 659,63 Miete + derzeit € 191,88 Betriebskosten + Autoabstellplatz € 5,49
Bemerkung	Ab Mai 2021 verfügbar

## **6.1 Wohnungsansuchen, Plattestraße 40, Top 20 - Spasov M.**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Herrn Spasov M. um Vermietung der Wohnung Top 20 (Haus B), Plattestraße 40, in Wildmoos, rückwirkend ab 01.07.2021 stattzugeben.

Ein befristeter Mietvertrag ist mit der Gemeinde abzuschließen.

Informativ teilt GR Brugger Stefan mit, dass die Wohnungsansuchen von Schmidt M. aus Deutschland, der sich dann auch schriftlich beschwert hat sowie das Ansuchen von Winter St. aufgrund der Nichterfüllung der Kriterien bereits im Vorfeld von Frau Schmid S. abgelehnt wurden.

## **6.2 Ansuchen soziales barrierefreies (betreutes) Wohnen TOP 2 - Riml R.**

GR Brugger Stefan bringt vor, dass Frau Morandell die Wohnung Top 2 im sozialen barrierefreien Wohnen aus persönlichen Gründen gekündigt hat. Nun stellt sich die Frage, ob die 3-monatige Kündigungsfrist auf Ende August herabgesetzt werden kann und der Gemeinderat auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet. Die Mitglieder des Sozialausschusses haben das Ansuchen bereits vorberaten und die Verkürzung der Kündigungsfrist empfohlen.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung dieser Empfehlung zu.

Darüber hinaus informiert GR Brugger Stefan über das Ansuchen von Schöpf H. und G. und Frau Riml R. (Zimmermeisters R.) für das soziale barrierefreie Wohnen. Schöpf H. und G. haben ihren Antrag bereits zurückgezogen.

Dem Ansuchen von Frau Riml R. um Überlassung der Wohnung Top 2 ab 01.10.2021 im sozialen barrierefreien (Betreuten) Wohnen im Sozialzentrum Sölden wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung stattgegeben. Sie erfüllt die Kriterien.

## **7 Ansuchen Kfz-Stellplatz MZG Vent - (Lechner P)**

Der Gemeinderat beschließt rückwirkend mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, Herrn Lechner P. einen PKW-Abstellplatz in der Tiefgarage des Mehrzweckgebäudes in Vent, Marzellweg 6, zu den ortsüblichen Bedingungen von 01.07.21 bis 20.09.21 zu verpachten.

## **8 Genehmigung der Verlängerung der Mitgliedschaft beim LAG Verein Regionalmanagement Bezirk Imst für die EU-Förderperiode 2023 - 2027**

Der Bürgermeister bringt einleitend dazu vor, dass bei diesem LAG-Verein alle Gemeinden des Bezirks Imst dabei sind und für die Abwicklung gewisser Förderansuchen, insbesondere für LWL-Verlegungen, nützlich ist. Die EU-Förderperiode wäre nun wieder zu verlängern von 2023 – 2027. Die notwendigen Beschlüsse sind jetzt zu genehmigen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt bisher EUR 1,58 pro EinwohnerIn und ab 2023 EUR 2,00 je Einwohner. Dies sind ca. EUR 6.300,00 pro Jahr. Vorausgesetzt die anderen Gemeinden des Bezirks fassen genauso diesen Beschluss.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Verlängerung der Mitgliedschaft beim LAG Verein Regionalmanagement Bezirk Imst für die EU-Förderperiode 2023 -2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu genehmigen.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte EU –Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Generalversammlung des Vereins Regionalmanagement Bezirk Imst.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag ist gegeben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag seit 2015 beträgt EUR 1,58 je EinwohnerIn und wurde durch die Finanzkraft jeder Mitgliedsgemeinde beeinflusst. Aus jetziger Sicht und aufgrund der in Aussicht gestellten geringeren Fördermittel wird eine Erhöhung ab 2023 auf ca. EUR 2,00 je EinwohnerIn notwendig werden.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

## 9 Bericht des Finanzausschusses

Der Obmann des Finanzausschusses GR Scheiber Lukas informiert über die Finanzausschusssitzung vom 31.08.2021 und bringt nachstehenden Stand vom 27.08.2021 betreffend die Anschlussgebühren wie folgt zur Kenntnis:

Anschlussgebühren Stand 27.08.2021				
	Durchschnitt	FHH		
Abgabenart	VO 2019	JR 2019	erreichte %	Differenz %
Erschließungsbeiträge	500.000,00	725.065,30	145	45
Wasseranschlussgeb.	170.000,00	132.590,07	78	-22
Kanalanschlussgeb.	579.500,00	514.361,76	89	-11
Müllkostenbeitrag	62.400,00	84.294,27	135	35
	1.307.900,00	1.456.311,50	111	11
Abgabenart	VO 2021	bisher!	erreichte %	Differenz %
Erschließungsbeiträge	300.000,00	673.064,40	224	124
Wasseranschlussgeb.	40.000,00	118.803,61	297	197
Kanalanschlussgeb.	200.000,00	379.480,59	190	90
Müllkostenbeitrag	24.000,00	97.084,79	405	305
	564.000,00	1.268.433,39	225	125
Abgabenart	VO 2020	JR 2020	erreichte %	Differenz %
Erschließungsbeiträge	500.000,00	384.238,12	77	-23
Wasseranschlussgeb.	140.000,00	68.323,48	49	-51
Kanalanschlussgeb.	510.000,00	510.538,62	100	0
Müllkostenbeitrag	70.000,00	29.275,25	42	-58
	1.220.000,00	992.375,47	81	-19
Abgabenart	VO 2020/21	JR 2020/21	erreichte %	Differenz %
Erschließungsbeiträge	800.000,00	1.057.302,52	132	32
Wasseranschlussgeb.	180.000,00	187.127,09	104	4
Kanalanschlussgeb.	710.000,00	890.019,21	125	25
Müllkostenbeitrag	94.000,00	126.360,04	134	34
	1.784.000,00	2.260.808,86	127	27

Dazu bringt er zusammenfassend vor, dass die Erschließungsbeiträge im heurigen Jahr besser ausgefallen sind als vorangeschlagen wurden und trotz Coronapandemie die Bauwirtschaft nicht eingebrochen ist. Auch die Wasser- und Kanalanschlussgebühren sowie die Müllkostenbeiträge sind bislang besser ausgefallen wie gedacht. Der Voranschlag wurde sehr vorsichtig berechnet und es kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde diesen erreichen wird.

Darüber hinaus bringt er nachstehende Zusammenfassung über die Benützungsgebühren zur Kenntnis:

Abgabenart	Zusammenfassung!		FHH	
	2019	2021	Vergleich %	Differenz %
Gebühren 1. Halbjahr	1.624.858,55	321.890,88	20	-80
Gebühren 2. Halbjahr (27.8.)	617.068,87	379.006,53	61	-39
Gebühren gesamt	2.241.927,42	700.897,41	31	-69
Steuern/Abgaben 1. Halbjahr	2.823.407,05	1.190.232,91	42	-58
Steuern/Abgaben 2. Halbjahr (27.8.)	690.851,56	677.004,43	98	-2
Steuern/Abgaben gesamt	3.514.258,61	1.867.237,34	53	-47
Ertragsanteile 1. Halbjahr	2.473.804,65	2.609.607,98	105	5
Ertragsanteile 2. Halbjahr (27.8.)	882.261,41	908.789,52	103	3
Ertragsanteile gesamt	3.356.066,06	3.518.397,50	105	5
Gesamtsummen Jan-Aug	9.112.252,09	6.086.532,25 3.025.719,84	67	-33

GR Scheiber Lukas bringt vor, dass die Gemeinde -33% an Einbußen momentan auf das Gesamtjahr zu verzeichnen hat. Wenn der Tourismus wieder funktioniert, dann erholen sich auch die Zahlen, jedoch werden sich die Auswirkungen der Coronapandemie noch in den kommenden zwei Jahren zu erkennen geben. Dies muss auch in den nächsten Jahren budgetär berücksichtigt werden.

Der Finanzausschussobmann GR Scheiber Lukas bedankt sich in diesem Zusammenhang bei allen Abteilungen der Gemeinde Sölden, da überall gespart wurde und nur das Notwendigste umgesetzt und bringt zum Ausdruck, dass auch noch in Zukunft gespart werden muss. Der bereits genehmigte Kasensitärer wurde bis dato noch nicht angerührt.

Der Bürgermeister erklärt abschließend, dass die laufenden Gebühren, seit der Tourismus wieder auf Hochtouren läuft, eingehoben werden konnten. Gewisse Vorschreibungen von bereits bestehenden Kubaturen konnten aufgrund der Verletzung des Bauamtsleiters erst im Jahr 2021 vorgeschrieben werden. Aus diesem Grund sind die kubaturbezogenen Zahlen bei den Erschließungskostenbeiträgen, der Wasseranschluss- und Kanalanschlussgebühren im grünen Bereich. Die coronabedingten Bundesförderungen für Steuerausfälle wird es heuer nicht mehr geben. Darüber hinaus orientiert sich der Getränkesteuerersatz an den Nächtigungen. Dieses Geld erhalten die Gemeinden jedoch erst mit zwei Jahren Verzögerung. Für das heurige Jahr waren die Nächtigungszahlen aus dem Jahr 2019 maßgebend. Das Jahr 2019 war nächtigungsmäßig ein Bombenjahr und für nächstes Jahr wird das Jahr 2020 schlagend und man kann jetzt schon mit einem Minus von ca. **EUR -600.000,00** und im Jahr 2021 von **EUR -2.000.000,00** rechnen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Finanzausschusses zur Kenntnis.

## 10 Bericht des Überprüfungsausschusses

Der Obmann des Überprüfungsausschusses berichtet über die am 24.08.2021 im Gemeindeamt Sölden durchgeführte Sitzung des Ausschusses, in welcher die Kassenbestände (Stand 31.03.2021, 30.06.2021 und 20.08.2021) Rücklagen und die Haushaltsüberwachung überprüft (lt. Protokoll Überprüfungsausschuss vom 24.08.2021) wurden. Die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßig dokumentierten Geldbestand war gegeben.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

## 11 Verordnungen - Verbote Ski Weltcup 2021

### 11.1 Halte- und Parkverbot Gemeinde- und Granbichlstraße, Gletscherstraße und Tiefenbachstraße

BM Ernst Schöpf bringt die straßenpolizeiliche Verordnung im Bereich der Gletscherstraße und im Bereich der Gemeindestraße zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt die nachstehende Verordnung mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

#### Verordnung

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 94d Z 4 lit. a und 94d Z 15 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl Nr. 159/1960 vom 06.06.1960 in der Fassung BGBl Nr. 42/2018 werden von der Gemeinde Sölden im eigenen Wirkungsbereich anlässlich des „FIS Skiweltcup Opening 2021“ zur Regelung und Sicherheit des bewegenden Verkehrs und der Verhinderung von Beeinträchtigungen aus ortsbedingten Gründen, vom 21.10.2021, 00:00 Uhr bis 25.10.2021, 00:00 Uhr folgende vorübergehende Maßnahmen verordnet:

#### **§ 1 Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone – Gemeindestraße**

- (1) Das Halten und Parken ist im Bereich folgender Straßenabschnitte verboten:
  - a) beidseitig der Gemeindestraße ab der Kreuzung mit der Granbichlstraße in Fahrtrichtung Norden bis zum Ende der Gemeindestraße auf Höhe des Lokales Weinaßl;
  - b) beidseitig der Granbichlstraße ab der Kreuzung mit der Gemeindestraße in Fahrtrichtung Süden bis auf Höhe der Einfahrt zum Sozialzentrum.
- (2) Der Halte- und Parkverbotsbereich nach Abs. 1 wird gemäß § 89a Abs. 2 lit. b auch als Abschleppzone verordnet.

#### **§ 2 Halte- und Parkverbot – Gletscher- und Tiefenbachstraße**

- (1) Das Halten und Parken ist im Bereich folgender Straßenabschnitte verboten:
  - a) beidseitig der Gletscherstraße, beginnend ab dem Splitsilo bis zur Kreuzung mit der Straße in Richtung Tiefenbachgletscher;
  - b) beidseitig entlang der Gletscherstraße von der Kreuzung mit der Straße in Richtung Tiefenbachgletscher bis zum Beginn des Parkplatzes Rettenbachgletscher.

Gemäß § 18 Abs. 1 gemäß § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, in der Fassung LGBL. Nr. 116/2020 zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände aus Anlass des FIS Skiworldcup Opening 2021 für Teile des Gemeindegebietes nachstehende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Verbot**

Auf öffentlichen Flächen innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches nach § 2 ist das Einbringen, Mitführen und die Verwendung von Gläsern und Glasflaschen

- vom Freitag, den 22.10.2021 ab 18:00 Uhr bis Samstag, den 23.10.2021, 08:00 Uhr und
  - vom Samstag, den 23.10.2021 ab 18:00 Uhr bis Sonntag, den 24.10.2021 08:00 Uhr
- verboten.

### **§ 2 Örtlicher Geltungsbereich**

Der örtliche Geltungsbereich des Verbots nach § 1 erstreckt sich auf alle öffentlichen Flächen im Außenbereich (Straßen, Parkplätze, Spielplätze, Grünflächen udgl.) des Ortsgebietes von Sölden gemäß der Darstellung im angeschlossenen Lageplan (Planbeilage B).

### **§ 3 Ausnahmen**

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind:

- Mitführen von Gläsern und Glasflaschen im Fahrgastraum eines Fahrzeuges oder in einem vom Fahrzeug gezogenem Anhänger (Durchfahrtsverkehr),
- Einbringen und Mitführen von Gläsern und Glasflaschen durch Gewerbetreibende, deren Betrieb innerhalb des Verbotsbereiches liegt, sowie deren Angestellten und Zulieferer zum Zwecke der betrieblichen Versorgung (Anlieferung),
- Einbringen und Mitführen von original verschlossen oder verpackten Gläser und Glasflaschen, um sie durch den Verbotsbereich hindurch, in den häuslichen Bereich zu bringen (Konsumation in Privaträumen, Unterkunft udgl).
- Einbringen und Verwenden von Gläsern und Glasflaschen im Rahmen von gewerbebehördlich genehmigten Betrieben (Gastgärten usw.).

### **§ 4 Verwaltungsübertretung**

- (1) Wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung Gläser oder Glasflaschen in den Verbotsbereich einbringt, mitführt oder verwendet begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro zu bestrafen.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## **12 Bushaltestellen (Aufstandsflächen) Kaisers & Schmiedhof/Schülerbus Vent**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zuzunehmen (mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung).

Der Bürgermeister informiert, dass lt. Auskunft von Sailer Franz am Dienstag den 31.09.2021 im Beisein des Verkehrssachverständigen Hr. DI Niederhauser vom Amt der Tiroler Landesregierung und Hr. Schranz (ÖBB Postbus) eine Streckenbefahrung bei der Abzweigung Gehörde Kaisererstrasse - Schmiedhofsstraße – Schmiedhofsbrücke stattfand. Dabei wurde festgestellt, dass eine konzessionsrechtliche Genehmigung möglich ist, unter der Voraussetzung, dass zwei Haltestellen taleinwärts neu errichtet werden. Mit Unterstützung des Bauamtsleiters Ing. Fiegl konnten zwei geeignete Flächen gefunden werden. Somit wäre es möglich die Haltestellen Kaisers und Innerschmiedhof taleinwärts normgemäß zu errichten. Dabei sind keine üblichen Busbuchten geplant, sondern lediglich Aufstandsflächen welche mit Randsteinen abgegrenzt werden.

Weiters erwähnt der Bürgermeister, dass dadurch die Möglichkeit besteht den Kurs um 6:05 Uhr ab Imst über diese alternative Strecke zu führen und damit die Schulkinder aus diesem Bereich zeitgerecht zur Schule zu bringen. Diese Möglichkeit hat sich ergeben da die Schulleitungen dankenswerterweise bereit waren die Schulstart- und Schulendezeiten zu verändern.

Darüber hinaus würde diese Maßnahme es ermöglichen den bestehenden ersten Kurs aus Vent von 6:40 Uhr auf 6:55 Uhr zu verlegen. Dies würde den Einsatz eines speziellen „Volksschüler Taxi's“ erübrigen und die Gemeinde würde sich jährlich ca. EUR 20.000,00 sparen.

GR Brugger Stefan informiert, dass es diesbezüglich bereits Gespräche beim Schulforum gab und für gut befunden wurden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Errichtung der Aufstandsflächen in Kaisers und Schmiedhof zu genehmigen.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung das Venter Schülertaxi, aufgrund der Änderung des Fahrplans der Ötztaler Verkehrsgesellschaft und vorausgesetzt die Ötztaler Verkehrsgesellschaft orientiert sich an den Schulöffnungszeiten, ab dem Schuljahr 2021/2022, abzuschaffen.

## **13 Anträge, Anfragen, Allfälliges**

### **13.1 „Steinhaus“ Zwieselstein**

GR Pirpamer Markus bringt vor, dass bei der letzten Bauausschusssitzung am 27.04.2021 das Thema „Steinhaus Zwieselstein“ besprochen wurde. Anlassfall dazu war das Vorwort des Bürgermeisters im Niderblick Nr. 75 vom Juni 2021. Nach Meinung des Bürgermeisters haben die Ausschüsse die Schuld, dass die Gemeinde diesen Grundkauf versäumt habe. Hierbei möchte GR Piparmer Markus einige Tatsachen wie folgt richtigstellen:

GR Pirpamer Markus weist im Zusammenhang mit dem Projekt „Steinhaus“ Zwieselstein daraufhin, dass dem Bauausschuss die Vorlegung des Bauaktes im letzten Monat verwehrt wurde und dieses Projekt im Jahr 2016 weder vom Bauausschuss vorberaten noch genehmigt wurde. Für das Projekt war die Erlassung eines Bebauungsplanes sowie eine Widmungsänderung nicht nötig, weshalb das Bauansuchen von Beginn an von erster Hand durch die Baubehörde 1. Instanz genehmigt wurde. Nun den Ausschüssen die Schuld zuzuschreiben, hält er für ungerecht.

Der Bürgermeister bringt dazu entgegen, dass es baurechtlich nichts zu beanstanden gibt und der Bau mittlerweile vom Bauamtsleiter Fiegl Franz Josef im Beisein des gerichtlich beeideten und zertifizierten Bausachverständigen Herrn Reindl St. kontrolliert wurde und lt. TBO alles korrekt ausgeführt wurde.

Der Bausachverständige hat die Baufortschritte begutachtet und die baurechtliche Konformität bestätigt. Er habe keinen Grund gesehen, den Bauakt dem Bauausschuss zur Kenntnis vorzulegen. Für die Hässlichkeit des Hauses könne er als Baubehörde nichts, dies sei Angelegenheit des Architekten. Er habe lediglich im Vorwort des Niederblicks erwähnt, dass die Chance den Grund in Zwieselstein zu kaufen die Gemeinde „versemmelt“ wurde. Geschuldet war dies der vereinigten Bürgermeisteropposition mit ihrem Ausschussberatungseifer.

Dazu bringt der Bürgermeister den Gemeinderatsprotokollauszug vom 28.02.2016 wie folgt zur Kenntnis:

*„Bauausschussobmann Walter Kuprian berichtet, dass Im Bereich Zwieselstein die Gp. 4535/3 mit dem Wohnhaus (Gp. .1443) verkauft (Kaufpreis ca. € 230.000,--) wird. Die Gemeinde hat auf Gp. 4535/3 ein Durchfahrtsrecht zur Gp. 4535/1. Diese Angelegenheit wurde im Bauausschuss nicht vorberaten.*

*Bürgermeister Schöpf meint, dass das Grundstück im Sinne einer aktiven Bodenpolitik angekauft werden sollte. Außerdem ist das Grundstück östlich (Gp. 4535/1) bereits in gemeindebesitz. Er spricht den Finanzausschussobmann an und meint, dass er ihm nicht vorgreifen wolle aber man werde etwas entwickeln, um Grund und Boden in dieser Lage für die Gemeinde sicherstellen könne.*

*Finanzausschussobmann Lukas Scheiber schlägt vor, diesen Punkt zu vertagen. Heuer sei im Budget nichts vorgesehen und man müsse erst eine Idee über eine mögliche Finanzierung dazu entwickeln. Der Vorschlag wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung angenommen“.*

GR Pirpamer Markus bringt dazu vor, dass der Vorschlag der Vertagung EINSTIMMIG genehmigt wurde und hierbei 15 Ja-Stimmen vorliegen und auch der Bürgermeister für die Verschiebung war.

Der Bürgermeister hält fest, dass mit der einstimmigen Zuweisung an den Finanzausschuss nicht gemeint war, dass dieser untätig bleibt und daher in der Gemeinderatssitzung vom 04.04.2017 festgestellt werden musste, dass es zu spät ist.

GR Brugger Stefan erklärt, dass die Verabsäumung dieses Grundkaufes der gesamte Gemeinderat zu verantworten hat.

Der Vizebürgermeister informiert sich über den Stand der Gründung der Projektgenossenschaft eGen Sölden, zu dem ein einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vorliegt.

Der Bürgermeister meint, dass sich dieses Projekt noch nicht abgeschlossen ist.

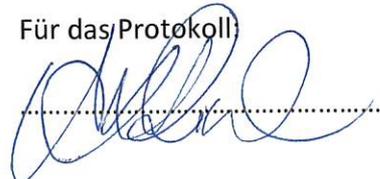
Abschließend erkundigt sich GR Brugger Stefan noch über den Grundankauf von Herrn Klotz G. und möchte wissen, ob dieses Geschäft nun zustande kommt.

Der Bürgermeister bringt zur Kenntnis, dass er bislang nichts mehr seitens Herrn Klotz G. und seines Maklers gehört hat und noch kein entsprechender Kaufvertragsentwurf von Dr. Skarics vorgelegt wurde.

Zum Abschluss erinnert der Bürgermeister an die kommende Gemeinderatssitzung, die am 19.10.2021 stattfindet.

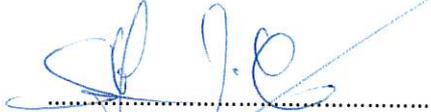
Ende: 20:52 Uhr

Für das Protokoll:



Der Vorsitzende:



A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Brugger Stefan

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized 'M' and 'A' with a long horizontal stroke extending to the right.

Arnold Marco

